

**Satzung zur Änderung  
der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des  
Marktes Markt Rettenbach (Wasserabgabesatzung – WAS) vom  
29.09.2006**

**§ 1**

Der § 10 Abs. 3 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Markt Rettenbach vom 29.09.2006 erhält folgende Fassung:

„Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die


1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreichen wird.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Rettenbach, den **29. Okt. 2010**

  
Weber  
Erster Bürgermeister

